Info

Stand: 03/2025

Merkblatt Brillen

Brillen sind beihilfefähige Hilfsmittel. Die Beihilfefähigkeit der für eine Brille entstandenen Aufwendungen richtet sich nach § 34 Absatz 2 Beihilfenverordnung (BVO) in Verbindung mit Abschnitt III der Anlage 4 zur BVO.

1. Muss eine Brille ärztlich verordnet werden?

Eine vorherige Verordnung durch eine Augenärztin/einen Augenarzt ist nur bei der erstmaligen Beschaffung einer Brille notwendig. Wird danach eine neue Brille gekauft, genügt die Refraktionsbestimmung durch eine Optikerin/einen Optiker. Dies gilt auch, wenn bei der neuen Brille andere Gläser als bei der vorherigen Brille (zum Beispiel Gleitsichtgläser anstatt Einstärkengläser) notwendig werden.
Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung durch eine Optikern/einen Optiker sind bis zu 13,00 € beihilfefähig.

2. Welche Kosten sind beihilfefähig?

Die BVO sieht für Brillengläser – je nach Ausführung – beihilfefähige Höchstbeträge vor, die sich nach der Ausführung der Gläser richten. Die Höchstbeträge beziehen sich jeweils auf ein Glas und umfassen alle Kosten, die für die Beschaffung einer kompletten Sehhilfe (also inklusive eines Brillengestells, der Handwerksleistungen und einer Entspiegelung) anfallen. Der Kaufpreis für das Brillengestell ist daher – neben den Höchstbeträgen für die Gläser – nicht zusätzlich beihilfefähig. Für die Ermittlung des beihilfefähigen Gesamtbetrages für eine Brille werden die folgenden Höchstbeträge jeweils für das rechte und das linke Glas gesondert ermittelt und sodann addiert.

	Sphärisches Glas	Cylindrisches Glas
Einstärkenglas	31,00 €	41,00 €
Mehrstärkenglas	72,00 €	92,50 €
Dreistufen-/Multifokalglas	93,00 €	113,50 €

Bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt.) zusätzlich je Glas	21,00 €
Für Gläser mit prismatischer Wirkung zusätzlich je Glas	21,00 €
Für Kunststoff- oder Leichtgläser zusätzlich je Glas	21,00 € (Voraussetzungen beachten)

Für getönte Gläser (Lichtschutzgläser) oder phototrope Gläser zusätzlich je Glas	11,00 € (Voraussetzungen beachten)

Beispiel 1:
Einstärkenbrille
Rechtes Glas: sph. - 1,5 dpt.
Linkes Glas: sph. - 2,0 dpt. cyl. - 1,0 dpt.

Höchstbetrag rechtes Glas: 31,00 € (Höchstbetrag für sphärisches Glas)
Höchstbetrag linkes Glas: 41,00 € (Höchstbetrag für cylindrisches Glas)
Gesamt beihilfefähig: 72,00 €

Beispiel 2:
Gleitsichtbrille:
Rechtes Glas: Ferne: sph. -2,5 dpt., cyl. 0,5 dpt. Nähe: sph. -1,5 dpt., cyl. 0,5 dpt.
Linkes Glas Ferne: sph. -3,5 dpt., cyl. 1,0 dpt. Nähe: sph. -2,5 dpt., cyl. 1,0 dpt.
Wegen einer Glaskörpertrübung sind die Gläser getönt.

Höchstbetrag rechtes Glas: 113,50 €
Zuzüglich Tönung: 11,00 €
Höchstbetrag linkes Glas: 113,50 €
Zuzüglich Tönung: 11,00 €
Gesamt beihilfefähig: 249,00 €

3. Welche Indikationen müssen für die Anerkennung von Kunststoff- oder Leichtgläsern vorliegen?

Der Höchstbetrag von 21,00 € je Glas für Kunststoff- oder Leichtgläser kann nur berücksichtigt werden, wenn eine der folgenden Indikationen vorliegt:

- Gläserstärken ab +/- 6 dpt,
- Anisometropien (Brechkraftunterschied zwischen beiden Augen) ab 2 dpt,
- bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
- bei Personen mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Anwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,
- bei spastisch oder epileptisch kranken Personen und Einäugigen.

Eine medizinische Indikation, die sich nicht aus der Refraktion ergibt, muss bei erstmaligem Vorliegen ärztlich bescheinigt sein, das heißt sie muss aus der ärztlichen Verordnung, Arztberichten, Arztrechnungen oder ähnlichem hervorgehen. Eine Bescheinigung durch die Optikerin/den Optiker genügt bei erstmaligem Vorliegen nicht.

4. Welche Indikationen müssen für die Anerkennung von getönten oder phototropen Gläsern vorliegen?

Der Höchstbetrag von 11,00 € je Glas für getönte oder phototrope Gläser kann nur berücksichtigt werden, wenn eine der folgenden Indikationen vorliegt:

- umschriebene Transparenzverluste (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (zum Beispiel Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
- krankhafte, andauernde Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzende Substanzverluste der Iris (zum Beispiel Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- chronisch-rezidivierende Reizzustände der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (zum Beispiel Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
- entstellende Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (zum Beispiel Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- Ziliarneuralgie,
- blendungsbedingte entzündliche oder degenerative Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- totale Farbenblindheit,
- Albinismus,
- unerträgliche Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- intrakranielle Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (zum Beispiel Hirnverletzungen, Hirntumore),
- Gläser ab +/- 10 dpt,
- im Rahmen einer Fotochemotherapie,
- bei Aphakie als UV-Schutz der Netzhaut.

Eine medizinische Indikation, die sich nicht aus der Refraktion ergibt, muss bei erstmaligem Vorliegen ärztlich bescheinigt sein, das heißt sie muss aus der ärztlichen Verordnung, Arztberichten, Arztrechnungen oder ähnlichem hervorgehen. Eine Bescheinigung durch die Optikerin/den Optiker genügt bei erstmaligem Vorliegen nicht.

5. Sind Aufwendungen für eine Sportbrille beihilfefähig?

Aufwendungen für eine Sportbrille sind nur bei Schulkindern, die während des Sportunterrichts eine Brille tragen müssen, im Rahmen der Höchstbeträge beihilfefähig.

6. Sind Aufwendungen für eine Bildschirmbrille/Arbeitsplatzbrille/Brille mit Officegläsern beihilfefähig?

Sehhilfen, die nur durch eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden oder Bildschirmbrillen, die für den privaten Bereich angeschafft werden (zum Beispiel Brillen mit sogenannten Officegläsern) sind nicht beihilfefähig. Unter Umständen werden Aufwendungen für diese Brillen vom Dienstherrn getragen. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre personalverwaltende Dienststelle.

7. In welchen Abständen werden die Aufwendungen für eine neue Brille anerkannt?

Die Aufwendungen für den erneuten Kauf einer Brille oder neuer Gläser sind beihilfefähig, wenn

- sich die Sehstärke (Refraktion) geändert hat,
- sich die Sehstärke nicht geändert hat, seit dem Kauf der letzten Brille jedoch mindestens drei Jahre vergangen sind,
- die bisherige Brille verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- bei Kindern sich die Kopfform geändert hat.

8. Welche Aufwendungen sind nicht beihilfefähig?

Folgende Aufwendungen sind nicht beihilfefähig:

- für Brillenversicherungen,
- für ein Etui,
- für die Reparatur oder den Neukauf eines Brillengestells.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Aufwendungen für

- Sehhilfen, die nur durch eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden,
- Bildschirmbrillen,
- Brillenversicherungen,
- Reparatur eines Brillengestells,
- Etui

sind **nicht** beihilfefähig.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen für Brillen geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.
Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff.rlp.de (Fachliche Themen -> Beihilfe).